

5. Die Gültigkeitsdauer der Reisemarken ist unbestimmt.

Die in Berlin ausgegebenen Reisemarken gelten nur innerhalb der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands. Sie berechtigen zum Bezüge von Lebensmitteln in Höhe der aufgedruckten Warenmengen nach den näheren Bestimmungen der örtlichen Behörden in der sowjetischen Zone.

Wegen der Einlösung von Reisemarken in Berlin s. Abschnitt B.

6. In Verlust geratene Reisemarken werden nicht ersetzt.

B. Einlösung von Reisemarken

1. In Berlin werden Reisemarken zunächst nur eingelöst, wenn sie

- in der sowjetischen Zone Deutschlands ausgegeben sind und den Dienststempel der Ausgabestelle,
- in Berlin ausgegeben sind und den amtlichen Überdruck des Berliner Stadtwappens tragen.

2. Die Reisemarken dürfen nur bei den in jedem Verwaltungsbezirk bestimmten Kleinhandelsgeschäften und Gaststätten eingelöst werden.

3. Auf Reisemarken dürfen bei einem Einkauf ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu versorgenden Personen nicht mehr als 2000 g Brot, 250 g Fleisch, 100 g Fett, 250 g Nahrungsmittel und 2000 g Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

C. Strafvorschriften

Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 6. November 1941 aus.

D. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

c' Abt. für Ernährung

I. V.: Dr. Düring

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Kontrolle des Gasverbrauchs

Die gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Gasmenge erfordert eine ständige Verbrauchskontrolle. Diese Kontrolle wird durchgeführt mittels der sog. „Hausliste“, in welche der am 15. eines jeden Monats vom Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Hausobmann abgelesene Gaszählerstand eingetragen wird.

Nach erfolgter Eintragung, ist diese Liste ebenfalls am 15. jeden Monats, an die zuständige Geschäftsstelle der Berliner Gaswerke abzuliefern.

Hauseigentümer oder deren Beauftragte, die ihrer Ablesepflicht nicht nachkommen, müssen mit Ausschluß vom Gasbezug durch Sperrung der Zufuhr rechnen.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

Jirak

Bau- und Wohnungswesen

Organisation der Straßenbaupolizei in Berlin

1. Die Straßenbaupolizei wird vom Magistrat der Stadt Berlin und in den Verwaltungsbezirken von den Bezirksämtern ausgeübt. Sie ist in der Hauptverwaltung der Abt. für Bau- und Wohnungswesen, in den Bezirksverwaltungen der entsprechenden Bezirksamt eilung des Bezirksamts eingegliedert.

2. Die Straßenbaupolizei bleibt verwaltungsmäßig wie bisher in der Hauptverwaltung mit dem Hauptamt für Tiefbau und in den Bezirksverwaltungen mit den Ämtern für Tiefbau vereinigt.

Die Selbständigkeit ihres Aufgabengebietes gegenüber diesen Ämtern wird hierdurch nicht berührt.

3. Die straßenbaupolizeilichen Verfügungen ergehen in der Hauptverwaltung unter der Bezeichnung:

„Magistrat der Stadt Berlin
Straßenbaupolizei-Hauptverwaltung“,

die straßenbaupolizeilichen Verfügungen der Bezirksämter unter der Bezeichnung:

„Stadt Berlin
Bezirksamt
Straßenbaupolizei.“

Im übrigen gelten die allgemeinen Anordnungen des Magistrats über den Schriftverkehr.